

STATUTEN



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der im Jahr 1934 in Ellikon am Rhein gegründete Fussballclub Ellikon/Marthalen ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Marthalen.

Art. 2

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Für seine Verpflichtungen haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Der FC Ellikon/Marthalen ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV). Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine erklären die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA und der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Art. 5

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Seniorenmitglieder
- Passivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Frei- und Ehrenmitglieder

Art. 7

Aktiv- Junioren- und Seniorenmitglied kann werden, wer den körperlichen Anforderungen des Fussballsportes gewachsen ist. Junioren und nicht volljährige Aktivspieler haben die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

Art. 8

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 9

Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 10

Passivmitglied kann jedermann werden.

Art. 11

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Für Spieler ist die Aktiv-, Junioren- oder Seniorenmitgliedschaft, für Trainer und Vorstandsmitglieder die Passivmitgliedschaft obligatorisch und erfolgt automatisch mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Nach Abschluss der Tätigkeit verbleiben alle Mitglieder bis zu ihrem schriftlichen Austritt (gem. Art. 12) als Passivmitglieder im Verein.

Art. 12

Austritte können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Sie sind bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen. Austritten, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Der Austritt entbindet nicht von allfällig rückständigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 13

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren. Die Junioren-, Aktiven- und Seniorenmitglieder verpflichten sich, dem Aufgebot zu Trainings- und Wettspielen Folge zu leisten. Unabkömmlichkeit ist dem betreffenden Betreuer oder dem Spikopräsidenten sofort mitzuteilen.

Organe

Art. 14

Die Organe des FC Ellikon/Marthalen sind:
Generalversammlung (GV) und Vorstand (VS)
+ je nach Bedarf: Spielkommission (Spiko)
Juniorenkommission (Juko)
Seniorenkommission (Seko)

Art. 15

Das Vereinsjahr endet mit dem Schluss der Saison.

Generalversammlung

Art. 16

Die GV ist das oberste Organ des FC Ellikon/Marthalen.

Art. 17

Die GV wird durch den Vorstand einberufen, ordentlicherweise nach Schluss der Saison; ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Art. 18

Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der GV einzureichen.

Die Traktandenliste mit den Anträgen des Vorstandes und der Kommissionen ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der GV zuzustellen.

Art. 19

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 20

Die GV wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Art. 21

Die Traktanden der ordentlichen GV sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresberichte
 - a) des Vereinspräsidenten
 - b) der Spielkommission
 - c) der Juniorenkommission
 - d) der Seniorenkommission
4. Jahresrechnung

STATUTEN



5. Bericht und Antrag der Revisoren und Déchargeerteilung
6. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
7. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes nach ihre Funktionen
 - b) der Kommissionen
 - c) der Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Jahresprogramm
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Art. 22

Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktiv- und Seniorenmitglieder, sowie die beiden ältesten Juniorenjahrgänge obligatorisch, für Ehren-, Frei- und Passivmitglieder fakultativ. Sämtliche vorgenannten Mitgliederkategorien sind stimmberechtigt. Entschuldigungen sind dem Vorstand ordentlicherweise vor Abhaltung der GV zu unterbreiten.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Änderungen der Statuten bedürfen des Zweidrittelmehrers der anwesenden Stimmberechtigten, übrige Beschlüsse des absoluten Mehrs. Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 23

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen oder auf Verlangen von mindestens 3 VS-Mitgliedern.

Art. 24

Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- Präsident
- Aktuar
- Spikopräsident
- Leiter Finanzen
- Juniorenobmann
- Leiterin Frauenabteilung
- Leiter Anlässe
- Seniorenobmann
- Leiter Sponsoring

Die Definition der einzelnen Ressorts und Verantwortungsbereiche und deren Zuordnung unter den gewählten Vorstandsmitgliedern sind Sache des Vorstandes und können jederzeit den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Art. 25

Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen.

Art. 26

Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.

Art. 27

Die Mitglieder des Vorstandes treten bei persönlichen Angelegenheiten in den Ausstand.

Art. 28

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Er übt die Oberaufsicht aus und besorgt die laufenden Geschäfte
- Er vertritt den Verein nach aussen
- Er bereitet die GV vor und führt deren Beschlüsse aus
- Er stellt das Budget auf und verwaltet die Finanzen

- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Wahl des Platz- und Materialwartes und Aufstellung des entsprechenden Pflichtenheftes
- Mutationswesen
- Behandlung von periodischen Kommissionsberichten
- Er entscheidet endgültig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Organen
- Er hat das Recht, bei Mutationen innerhalb des Vorstandes bis zur nächsten GV geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen
- Disziplinarstrafen (Rekurs an GV)
- Einstellung einer von der GV gewählten Kommission in ihrer Funktion, welche ihre Pflichten schwer vernachlässigt, unter Einberufung einer ausserordentlichen GV.

Art. 29

Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich für den Verein durch Kollektivunterschrift des Präsidenten (oder Vizepräsidenten) mit dem Kassier oder Aktuar.

Spielkommission (Spiko)

Art. 30

Die Spiko besteht aus dem Obmann und 2-4 Mitgliedern. Die Obliegenheiten der Spiko sind insbesondere die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Spieler, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes, die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Aktivmannschaften. Im Interesse einer einheitlichen theoretischen und praktischen Ausbildung arbeitet die Spiko weitgehend mit dem Trainer, sowie der Juko und Seko zusammen und überwacht auf diesem Gebiete deren Tätigkeit. Die von der Spiko erlassenen und vom Vorstand genehmigten Richtlinien und Instruktionen sind für die Spieler verbindlich.

Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

Juniorenkommission

Art. 31

Die Juko besteht aus dem Obmann und 2-4 Mitgliedern. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Junioren, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Training- und Spielbetriebs dieser Abteilung, die Förderung und Betreuung der Jugend und Fussballbewegung im Sinne des Bundesgesetzes über J&S.

Im Interesse einer einheitlichen theoretischen und praktischen Ausbildungsarbeit arbeitet die Juniorenkommission weitgehend mit der Spiko zusammen, die in dieser Hinsicht die Aufsicht ausübt.

Die von der Juko erlassenen Richtlinien und Instruktionen sind für die Junioren verbindlich.

Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

Seniorenkommission

Art.32

Die Seniorenkommission besteht aus dem Obmann und 2 Mitgliedern. Ihre Obliegenheit sind insbesondere die Förderung der Kameradschaft und Betreuung der Senioren, sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainings- und Spielbetriebes der Senioren. Die von ihr erlassenen Richtlinien und Instruktionen sind für die Senioren verbindlich. Die Seko arbeitet weitgehend mit der Spiko zusammen, die in dieser Hinsicht die Oberaufsicht ausführt.

Die Kommission erstattet periodisch Bericht an den Vorstand.

STATUTEN



Rechnungsrevision

Art. 33

Die Rechnungsrevisoren haben insbesondere zu prüfen, ob die Rechnungen und Bilanzen mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind, ob die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage nach allgemein anerkannten Grundsätzen sachlich richtig ist und ob die in den Büchern und Bilanzen verzeichneten Aktiven und Passiven vorhanden sind. Die an der Geschäfts- und Rechnungsführung beteiligten Personen sind verpflichtet, zu diesem Zwecke die Bücher, Belege, Protokolle und Vermögenswerte vorzulegen und die nötigen Aufschlüsse zu erteilen. Die Rechnungsrevisoren können einen Kassasturz vornehmen.

Strafwesen

Art. 34

Es gelten folgende Disziplinarstrafen:

- a) Verweis
- b) Busse
- c) Suspension
- d) Platzsperr
- e) Ausschluss/Boykott

Einzelne Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 35

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommen, den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwider handeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können unter schriftlicher Mitteilung an die Betroffenen, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtsweg, beziehungsweise die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.

Art. 35a

Wer gegenüber dem Verein noch finanzielle Verpflichtungen ausstehend hat, darf den Verein weder wechseln noch verlassen. Der Verein behält sich vor, einen Boykottantrag bis zur Begleichung der finanziellen Verpflichtung beim SFV einzureichen.

Als finanzielle Verpflichtungen gelten:

- a) der Jahresbeitrag
- b) ausgesprochene Bussen des Vorstandes wegen nicht geleisteter Arbeitseinsätze
- c) ausgesprochene Bussen des Vorstandes bei Verstoss gegen Bestimmungen der Statuten
- d) Bussen aus Verwarnungen und Suspensionen (gelbe und rote Karten)

Art. 36

Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sportes von einer Drittperson begangen, welche nicht den Statuten unterstellt ist, so kann der Vorstand dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen für eine ihm gut erscheinende Dauer untersagen.

Art. 37

Für die Strafkompentenz sind zuständig:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung (bei Rekurs)

Schlussbestimmung

Art. 38

Die Auflösung des FC Ellikon/Marthalen kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder Beschluss fassen.

Art. 39

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Eigentum des Vereins. Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall von der Gemeinde Marthalen verwaltet und bei Neugründung eines gleichen Vereins in Marthalen oder Umgebung zur Verfügung gestellt.

Art. 40

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 13. August 2010 genehmigt worden und treten nach Zustimmung durch den SFV in Kraft. Damit werden alle bisherigen Statuten und Beschlüsse ersetzt.

Marthalen, 11.10.2013

Für den FC Ellikon/Marthalen

Der Präsident: Andreas Keller

Der Aktuar: Daniel Müller

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 09.12.2013

Robert Breiter,
Stellvertretender Generalsekretär
eiter Rechtsdienst